

Amtsblatt der Stadt Frechen

37. Jahrgang

Ausgabetag: 27.03.2023

Nr. 6

Inhaltsangabe

- 11/2023** **Öffentliche Bekanntmachung**
3. Satzung vom 24.03.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2019 für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen
- 12/2023** **Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.



3. Satzung vom 24.03.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2019 für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2019 für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

Im Gebührentarif als Anlage zu § 1 der Gebührensatzung wird

1. in Abschnitt I. „Nutzungsgebühren“

die Angabe „2.150,00 €“ durch die Angabe „2.635,00 €“, die Angabe „107,50 €“ durch die Angabe „131,75 €“, die Angabe 2.710,00 €“ durch die Angabe „3.345,00 €“, die Angabe „135,50 €“ durch die Angabe „167,25 €“, die Angabe „1.725,00 €“ durch die Angabe „2.095,00 €“, die Angabe „1.675,00 €“ durch die Angabe „2.090,00 €“, die Angabe „1.930,00 €“ durch die Angabe „2.325,00 €“, die Angabe „1.425,00 €“ durch die Angabe „1.715,00 €“, die Angabe „71,25 €“ durch die Angabe „85,75 €“, die Angabe „1.285,00 €“ durch die Angabe „1.550,00 €“, die Angabe „1.230,00 €“ durch die Angabe „1.530,00 €“, die Angabe „1.530,00 €“ durch die Angabe „1.815,00 €“, die Angabe „1.820,00 €“ durch die Angabe „2.245,00 €“, die Angabe „5.105,00 €“ durch die Angabe „6.295,00 €“, die Angabe „3.190,63 €“ durch die Angabe „3.934,38 €“ sowie die Angabe „127,63 €“ durch die Angabe „157,38 €“ ersetzt.

2. in Abschnitt II. „Bestattungsgebühren“

die Angabe „1.075,00 €“ jeweils durch die Angabe „1.420,00 €“, die Angabe „1.400,00 €“ durch die Angabe „1.785,00 €“, die Angabe „1.075,00 €“ durch die Angabe „1.420,00 €“, die Angabe „560,00 €“ durch die Angabe „850,00 €“ sowie die Angabe „455,00 €“ durch die Angabe „735,00 €“ ersetzt.

3. in Abschnitt III. „Benutzungsgebühren Gebäude“

die Angabe „200,00 €“ durch die Angabe „480,00 €“, die Angabe „75,00 €“ durch die Angabe „135,00 €“ sowie die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „40,00 €“ ersetzt.

4. in Abschnitt IV. „Gebühren für das Ausgraben von Leichen“

die Angabe „1.690,00 €“ durch die Angabe „2.105,00 €“, die Angabe „1.045,00 €“ durch die Angabe „1.385,00 €“, die Angabe „1.365,00 €“ durch die Angabe „1.745,00 €“ sowie die Angabe „860,00 €“ durch die Angabe „1.185,00 €“ ersetzt.



5. in Abschnitt V. „Gebühren für das Umbetten/ Tieferlegen von Leichen“

die Angabe „2.485,00 €“ durch die Angabe „2.990,00 €“, die Angabe „1.330,00 €“ durch die Angabe „1.705,00 €“, die Angabe „1.855,00 €“ durch die Angabe „2.285,00 €“ sowie die Angabe „1.150,00 €“ durch die Angabe „1.500,00 €“ ersetzt.

6. in Abschnitt VI. „Gebühren für das Ausgraben/ Umbetten von Urnen“

die Angabe „225,00 €“ durch die Angabe „475,00 €“ sowie die Angabe „340,00 €“ durch die Angabe „605,00 €“ ersetzt.

7. in Abschnitt VII. „Gebühren für das Abräumen von Wahlgräbern“

die Angabe „225,00 €“ durch die Angabe „275,00 €“, die Angabe „440,00 €“ durch die Angabe „530,00 €“, die Angabe „655,00 €“ durch die Angabe „785,00 €“ sowie die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.

8. in Abschnitt VIII. „Gebühren für die Grabpflege bei Räumung vor Ablauf der Verwesungsfrist“

die Angabe „80,00 €“ durch die Angabe „95,00 €“ sowie die Angabe „45,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.

9. in Abschnitt IX. „Sonstige Gebühren“

die Angabe „560,00 €“ durch die Angabe „710,00 €“ sowie die Angabe „65,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2019 für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen tritt am 01.04.2023 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 24.03.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2019 für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 24.03.2023

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Stadtrats vom 21.03.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 02.04.2023, 14.05.2023, 19.11.2023 und 17.12.2023 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße (Hausnummern 1 bis 3 und 2 bis 24), Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 17.12.2023 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 24.03.2023

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde



Susanne Stupp